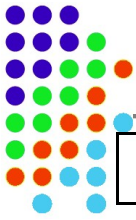


Bestimmungsfaktoren des Unternehmens



Bestimmungsfaktoren des Unternehmens

- Begriffe
- Gründungsmotive und -voraussetzungen
- Unternehmenszielsetzung
- Unternehmensdifferenzierung nach Art der Leistung (Rohstoffgewinnung/Gütererstellung/Dienstleistung)
- Standortfaktoren (national/international) des Unternehmens und der Betriebe
- VWL-Rahmenbedingungen durch Märkte
- Rechtsformen (Personen-/Kapitalgesellschaft)
- Formen von Unternehmenszusammenschlüssen

Begriffe Firma/Unternehmen/Betrieb

- Firma ist der Name der Unternehmung und enthält (zumindest bei Kapitalgesellschaften) die Rechtsform („Meier Schaltschränke GmbH“)
 - Unternehmen ist die leitende Wirtschaftseinheit
 - Betrieb ist der Ort der Leistungserstellung
- Ein Unternehmen kann viele Betriebe führen.

Begriff Kaufmann

Kaufmann ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt.

Wesensmerkmal eines Kaufmanns ist, dass er Unternehmer ist. Nicht jeder Unternehmer ist aber ein Kaufmann. Ein Unternehmer ist derjenige der eine Tätigkeit mit Absicht auf Gewinnerzielung selbstständig ausführt, und dabei die Arbeitszeit selbst bestimmen kann, z.B. freie Berufe (Schriftsteller, Ärzte) sind danach Unternehmer, aber keine Kaufleute.

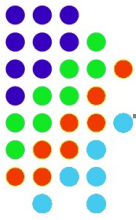
Minderkaufleute: sind Kleingewerbetreibende, deren Geschäftsbetrieb nur einen geringen Umfang aufweist (z.B. „Tante Emma“- Läden).

Minderkaufleute können keine Prokura erteilen und keine Firma führen.

Vollkaufleute: Der Geschäftsumfang vollkaufmännischer Betriebe ist so groß, dass eine „kaufmännische Einrichtung“ erforderlich ist. Beispiele: Doppelte Buchführung, Erreichung eines bestimmten Umsatzes, mehrere Beschäftigte, mehrere Büros.

Man unterscheidet bei Vollkaufleuten nach:

- Sollkaufleute: sind Eigentümer (Gesellschafter) handwerklicher oder sonstiger gewerblicher Betriebe, die kein Grundhandelsgewerbe



betreiben, deren Geschäftsbetrieb jedoch eine kaufmännische Einrichtung erforderlich macht. (.z.B. Hotels, Sanatorien, Kinos, Wachunternehmen)

- Kannkaufleute: sind Land/Forstwirtschaftliche Betriebe
- Formkaufleute: sind die juristischen Personen des Handelsrechts ohne Rücksicht auf die Art der betriebenen Geschäfte. Das wichtigste Beispiel ist die Aktiengesellschaft, die mit der Eintragung in das Handelsregister Vollkaufmann wird.

Handelsregister: Das Handelsregister ist ein amtliches öffentliches Verzeichnis aller Vollkaufleute und Handelsgesellschaften eines Amtsgerichtsbezirks mit der Aufgabe, der Öffentlichkeit die Rechtsverhältnisse der eingetragenen vollkaufmännischen Gewerbebetriebe offen zu legen.

Alle Vollkaufleute müssen sich im Handelsregister beim örtlichen Amtsgericht eintragen lassen.

Abteilungen des Handelsregisters:

Abteilung A

- Einzelkaufleute
- Offene Handelsgesellschaften
- Kommanditgesellschaften

Abteilung B

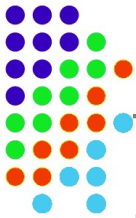
- Aktiengesellschaften
- Kommanditgesellschaften auf Aktien
- GMBH
- Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Begriff Firma

Die Firma ist ein im Handelsregister eingetragener Name, unter dem ein Vollkaufmann sein Handelsgewerbe betreibt.

Firmengrundsätze

- Firmenwahrheit und –Klarheit: Firmenzusätze müssen den Tatsachen entsprechen und dürfen nicht über Art und/oder Umfang hinwegtäuschen.
- Firmenausschließlichkeit: Muss sich von anderen ansässigen Firmen deutlich unterscheiden.
- Firmenbeständigkeit: Der Name kann beibehalten werden, wenn der Name des Inhabers sich geändert hat. Z.B. Heirat.



Gründungsmotive

Motive:

- Marktlücke gefunden
- neues Produkt/Verfahren/ neue Dienstleistung
- schlechte Perspektiven im eigenen Beruf
- Selbstständigkeit
- Besitzer eines Patents
- Streit am Arbeitsplatz
- höherer Verdienst
- Selbstverwirklichung
- Arbeitslos, ohne Aussicht auf einen Job

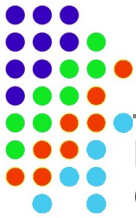
Hindernisse:

- fehlendes Startkapital
- fehlende Räumlichkeiten
- mangelnde Erfahrung
- staatliche Auflagen
- scharfer Wettbewerb
- Produkt ist zu kurzlebig
- mangelndes Fachwissen
- falscher Standort
- fehlende qualifizierte Mitarbeiter

Gründungsvoraussetzungen

Für eine Unternehmensgründung müssen die Marktchancen des Vorhabens und das Verhalten evtl. bestehender Konkurrenzunternehmen abgeschätzt werden. Bei der Durchführung der Gründung sind zahlreiche persönliche, wirtschaftliche und rechtliche Anforderungen zu beachten, die oft schwer zu überblicken sind. Beratungshilfen bieten die Industrie- und Handelskammern, bzw. Handwerkskammern, die Fachverbände der Wirtschaft und freie Unternehmensberater an.

<u>Aspekte einer Unternehmensneugründung</u>			
Persönliche Erfordernisse	wirtschaftliche Grundüberlegungen		rechtliche Pflichten
	gesamtwirtschaftl. Art	betriebswirtschaftl. Art	
- Geschäftsfähigkeit - persönliche und fachliche Qualifikation	- Konjunkturlage - Konjunktorentwicklung - Strukturentwicklung	- Standort - Betriebsgröße - Rechtsform - Finanzierung - Absicherung von Risiken	- Anmeldevorschriften



Persönliche Erfordernisse: Unbedingte Voraussetzung ist die Geschäftsfähigkeit des Gründers (durch Volljährigkeit) gegeben (§ 2 BGB). Eine berufliche Selbstständigkeit erfordert verschiedene persönliche Eigenschaften und Fähigkeiten wie Risikofreude, Entschlossenheit, Durchsetzungskraft, Selbstbewusstsein, Belastbarkeit, Flexibilität u. a. Dazu müssen noch fachliche Qualifikationen vorhanden sein, vom branchenspezifischen Fachwissen bis zu kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Kenntnissen. Teilweise wird auch eine bestimmte fachliche Ausbildung vom Staat gefordert, die durch Sachkundenachweise oder Befähigungsnachweise zu belegen ist (z. B. Meisterbrief bei Führung eines bestimmten Handwerksbetriebs).

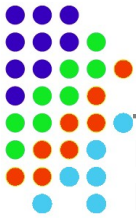
Wirtschaftliche Grundüberlegungen: Die Erfolgsaussichten sind in einer konjunkturellen Aufschwungphase prinzipiell besser sind als in einer Abschwungphase. Darüber hinaus sind strukturelle Veränderungen der verschiedenen Branchen zu berücksichtigen (Wachstumsbranchen <--> schrumpfende Wirtschaftszweige)

Die **Betriebsgröße** ist abhängig von den technischen Gegebenheiten (z. B. bei Schiffs- oder Flugzeugbau), von den Finanzierungsmöglichkeiten durch Eigen- und Fremdkapital, von den zu erwartenden Absatzmöglichkeiten und von kostenwirtschaftlichen Überlegungen (z. B. Kostendegression bei Massenproduktion).

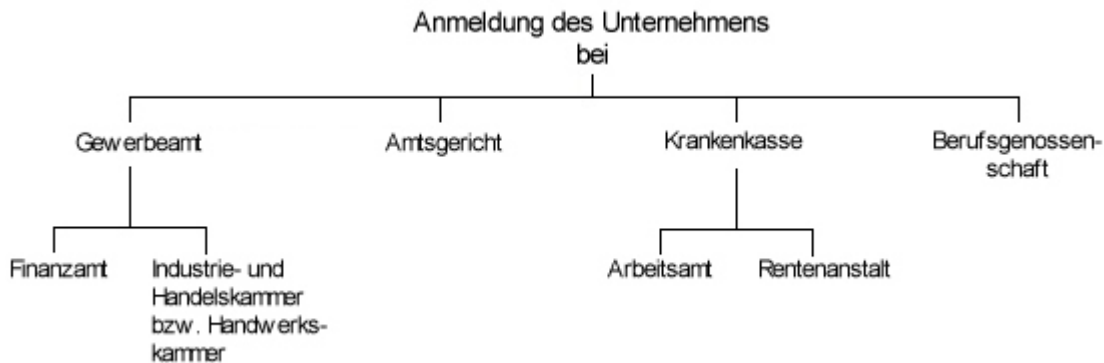
Die **Finanzierung** stellt einen der schwierigsten Aspekte der Gründung dar. Auf der Grundlage einer Kapitalbedarfsrechnung wird ein Finanzplan erstellt: Dabei werden der Mittelbedarf und die zu seiner Deckung vorhandenen und künftig erwarteten Mittel gegenübergestellt. Große Unsicherheiten ergeben sich hier aus der Tatsache, dass die zukünftigen Verkaufserlöse nur geschätzt werden können. Der Staat bietet Starthilfen an (z. B. zinsgünstige Existenzgründungsdarlehen, öffentliche Bürgschaften).

Die **Absicherung von persönlichen und betrieblichen Risiken** kann durch entsprechende Versicherungen erfolgen. Dem persönlichen Schutz dienen Kranken-, Renten- und Unfallversicherung, evtl. ergänzt durch eine Verdienstausfallversicherung. Das Risiko betrieblicher Schäden lässt sich durch verschiedene Sachversicherungen wie Feuer-, Wasser-, Sturmschaden-, Maschinen-, Transport-, Einbruchdiebstahl- und Betriebsunterbrechungsversicherungen abdecken. Durch den Abschluss einer Betriebs- und Produkte-Haftpflichtversicherung kann eine Absicherung vor Schadensersatzansprüchen von Mitarbeitern, Besuchern und Kunden erfolgen.

Rechtliche Pflichten: Der Beginn eines Gewerbes ist beim Gewerbeamt der jeweiligen Gemeinde anzuzeigen. Dieses führt die Anmeldung beim



Finanzamt und der zuständigen Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer durch. Das Handelsregister ist ein öffentliches Verzeichnis, in dem bestimmte Tatbestände (z. B. Firmenname, Name des Geschäftsinhabers bzw. der Gesellschafter, Erteilen und Widerruf der Prokura) festgehalten werden. Die Eintragungen sollen der Rechtssicherheit im Wirtschaftsleben dienen. Werden Arbeitnehmer beschäftigt, so sind diese zum einen bei der Krankenkasse, zum anderen zur Versicherung gegen Berufsunfälle bei der Berufsgenossenschaft anzumelden.



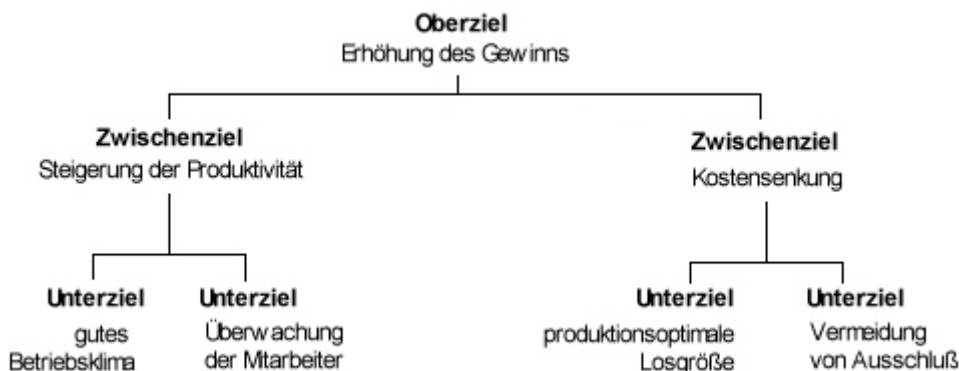
Unternehmenszielsetzung

Meist wird in monetäre und nicht monetäre Ziele gegliedert:

<u>monetäre Ziele</u>	<u>nicht-monetäre Ziele</u>
<ul style="list-style-type: none"> • Gewinnmaximierung • Umsatzmaximierung • Sicherung der Zahlungsbereitschaft (Liquidität) • Gewinn • Rentabilität • Substanzerhalt • Investition • • etc. 	<ul style="list-style-type: none"> • Streben nach Macht/Unabhängigkeit • Imageverbesserung • Soziale Verantwortung • Ökologische Verantwortung • Fortführung einer Tradition • Information/Geheimhaltung • Protektionismus • etc.

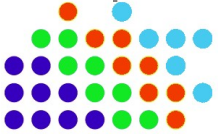


Die Ziele werden in Stufen gegliedert, um Unterziele definieren zu können:

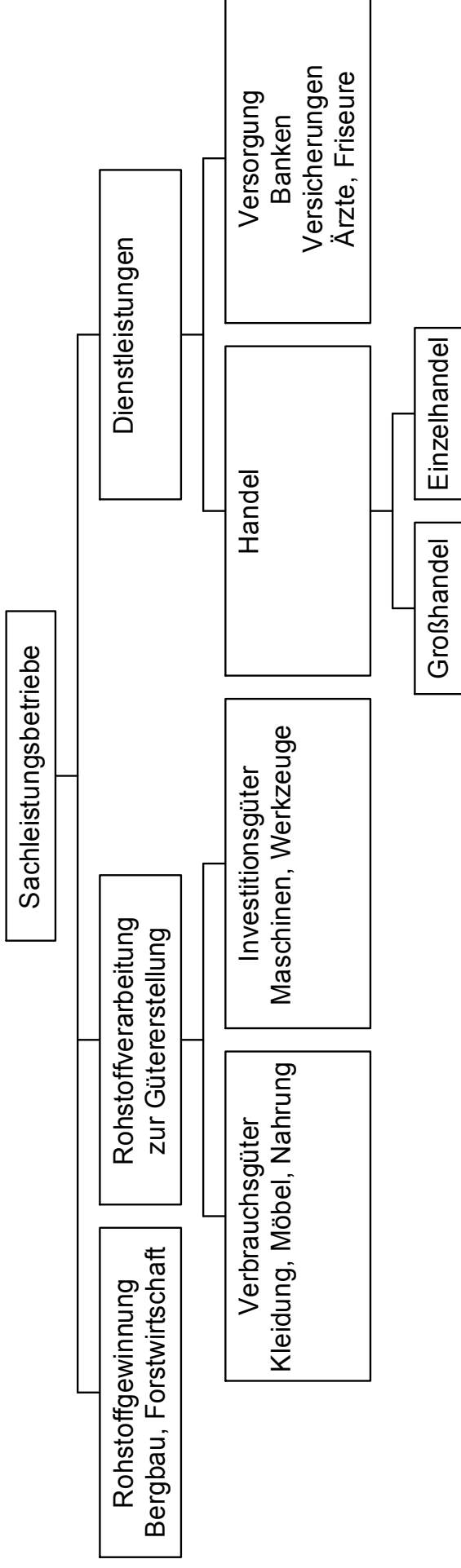


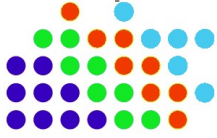
Eine andere Betrachtung nimmt eine Einteilung nach Wirtschaftsprinzipien vor:

Erwerbswirtschaftliches Prinzip	Gemeinwirtschaftliches Prinzip	Genossenschaftliches Prinzip
Ziel: Gewinnmaximierung oder Rentabilitätsmaximierung → privatrechtliche Betriebe	Ziel: Wohlstand der Volkswirtschaft und Realisierung sozialpolitischer Ziele → öffentliche Betriebe	Ziel: Ausrichtung an Zielen der Mitglieder → Argrargenossenschaften



Unternehmensdifferenzierung nach Art der Leistung (Rohstoffgewinnung / Gütererstellung / Dienstleistung)

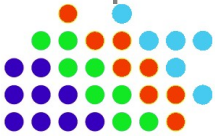




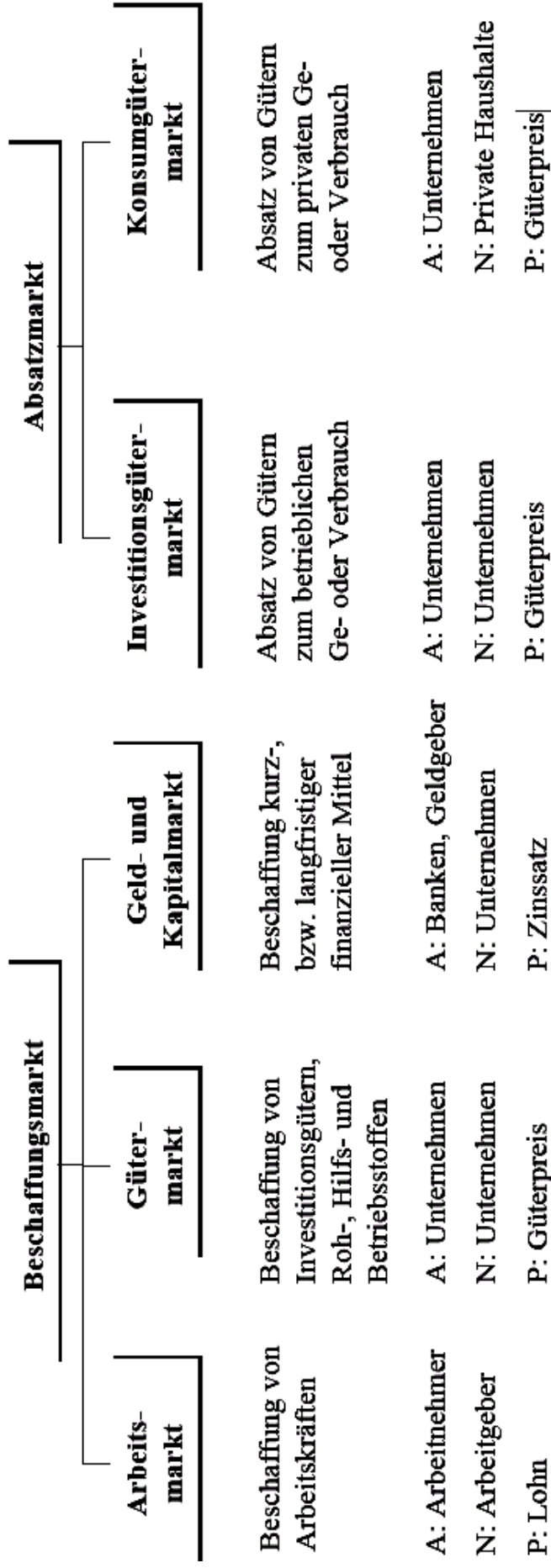
Standortfaktoren

des Unternehmens und der Betriebe

national	international
<ul style="list-style-type: none">• Transportkosten• Lagerkosten• Rohstoffbeschaffung• Entgeltniveau• Arbeitsmarkt (Qualifikation/Kosten/Leistung)• Infrastruktur• Fremdleistungen• Absatzmarktnähe• Abgaben z. B. Steuern• Konkurrenz• Boden/ Immobilienpreise• Transferleistungen• ...	<ul style="list-style-type: none">• Politische Bedingungen• Technologie• Wirtschaftsordnung• Gesetzgebung• Boden/Umweltschutz/Raumordnung• Geologie / Klima• Kapitalbeschaffung• Infrastruktur (Verkehr, Kommunikation)• Erfindungen• Konjunktur• ...



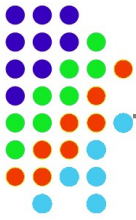
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen durch Märkte



A=Angebot

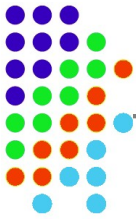
N=Nachfrage

P=Preis



Rechtsformen

- 1 Einzelunternehmung (Einzelfirma, Einzelkaufmann)
- 2 Gesellschaftsunternehmen
 - 2.1 Personengesellschaften
 - 2.1.1 Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (GbR)
 - 2.1.2 Offene Handelsgesellschaft (OHG)
 - 2.1.3 Kommanditgesellschaft (KG)
 - 2.1.4 Sonderformen z.B. Reederei
 - 2.2 Kapitalgesellschaften
 - 2.2.1 Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
 - 2.2.2 Aktiengesellschaft (AG)
 - 2.3 Mischformen
 - 2.3.1 Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
 - 2.3.2 AG & Co. KG
 - 2.3.3 GmbH & Co. KG
- 3 Weitere Rechtsformen
 - 3.1 Genossenschaften
 - 3.2 Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VvaG)
 - 3.3 Stiftungen
 - 3.4 Partnerschaftsgesellschaft (PartnG)



Kriterien für die Wahl der Rechtsform

- Haftung/Risikoverteilung: Sie erstreckt sich entweder auf das gesamte Vermögen, einschließlich dem Privatvermögen oder beschränkt auf die Kapitaleinlage. Bei manchen Rechtsformen haften die Gesellschafter gesamtschuldnerisch (solidarisch), d. h., alle Gesellschafter haften für die gesamten Schulden der Gesellschaft, und unmittelbar, d. h., jeder Gläubiger kann sich direkt an jeden Gesellschafter halten.
- Kapitalbeschaffung: Die Möglichkeiten der Kapitalbeschaffung hängen eng mit der Haftungsfrage und damit Kapitaleinlage zusammen oder es müssen andere Sicherheiten vorhanden sein. Z.B. bei GmbH mit geringem Kapital versuchen die Banken das Privatvermögen als Sicherheit in die Kreditverträge einzubringen.
- Leitungs- und Entscheidungsbefugnis: Man unterscheidet hier die Geschäftsführungsbefugnis und die Vertretungsbefugnis. Die Geschäftsführung betrifft das Innenverhältnis, d. h. die Beziehungen der Gesellschafter untereinander, ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die Vertretung dagegen bezieht sich auf das Außenverhältnis (z. B. gegenüber Lieferanten, Kunden, Banken).
- Gewinn- und Verlustteilung: Die Höhe der Gewinn- und Verlustbeteiligung wird bei den Gesellschaftsformen im Wesentlichen durch die Höhe des Haftungsrisikos bestimmt.
- Steuerbelastung: Die Besteuerung der Gewinne ist von der Rechtsform abhängig. Bei Personen wird Einkommenssteuer erhoben. Der Gewinn der Kapitalgesellschaften unterliegt der Körperschaftsteuer. Gewerbliche Unternehmen unterliegen Gewerbebeertragsteuer, die von den Gemeinden festgesetzt wird (Hebesatz). Eine Besonderheit stellt die Umsatzsteuer dar, die mit den Vorsteuerausgaben verrechnet wird.
- Aufwendungen: Die durch die Rechtsform verursachten Aufwendungen für können einmalig sein (z. B. Handelsregistereintrag) oder immer wieder anfallen (z. B. Pflichtprüfungen, Veröffentlichung des Jahresabschlusses bei Aktiengesellschaften).
- Publizitätszwang/Offenbarungspflicht und Prüfungsverpflichtungen: Für bestimmte Rechtsformen und für Unternehmen bestimmter Größenordnungen besteht eine Publizitätspflicht, d. h., sie müssen den Jahresabschluss veröffentlichen. Dieser Publizitätszwang dient dem Schutz der Gläubiger und der Gesellschafter.

Die Wahl der Rechtsform ist eine langfristige Entscheidung.

Eine Änderung kann durch

- rechtliche
- persönliche
- wirtschaftliche



Veränderungen notwendig werden und nennt sich *Umwandlung* (z. B. einer Personen in eine Kapitalgesellschaft).

Gesellschaftsrecht ist eine komplizierte Angelegenheit. Die Rechtsformen der Unternehmung im Privatrecht sind im Handelsgesetzbuch (HGB), Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), Aktiengesetz (AktG) und GmbH - Gesetz festgelegt. Die gesetzliche Grundlage für das Einzelunternehmen findet man im HGB von §1 bis §104 geregelt.

Nun eine Betrachtung wichtiger Rechtsformen:

Das Einzelunternehmen: Es gibt nur einen Betriebsinhaber/eine Betriebsinhaberin. Beliebiges Startkapital vollständige Entscheidungsbefugnis, dafür Haftung mit Privatvermögen (in voller Höhe), hohe Kreditwürdigkeit.

Die **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** oder auch BGB-Gesellschaft ist in Deutschland eine Vereinigung von (natürlichen oder juristischen) Personen, die sich durch einen Gesellschaftsvertrag gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zwecks in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten (§ 705 BGB). Zum Beispiel: Zusammenschluss von Bauunternehmen zur gemeinsamen Durchführung eines Bauvorhabens (sog. ARGE). Liegt der gemeinsame Zweck in dem Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma, handelt es sich allerdings nicht um eine GbR, sondern um eine Offene Handelsgesellschaft oder Kommanditgesellschaft.

Die **Offene Handelsgesellschaft (OHG)** ist eine Personengesellschaft von mindestens 2 Personen. Der Inhalt des Geschäftsvertrages bezieht sich auf die Art und Höhe der Kapitaleinlage, die Gewinn- und Verlustbeteiligung, die Rechte und Pflichten der Gesellschafter, usw. Die Firma ist der Geschäftsname der OHG, unter der die Rechtsgeschäfte abgeschlossen werden. Die Firma muss den Namen mindestens eines Gesellschafters enthalten (Rudi Müller OHG). Es gibt keine vorgeschriebene Kapitalhöhe. Neben der Kapitaleinlage besteht die Pflicht zur persönlichen Arbeitsleistung, die Haftung ist jedoch unbeschränkt (also auch Privatvermögen --> hohe Kreditwürdigkeit) und gesamtschuldnerisch! Bei gewöhnlichen Geschäften besteht gesetzlich Einzelgeschäftsführungsrecht.

Die Kommanditgesellschaft (KG): Sie besteht aus dem Komplementär und den Kommanditisten. In einer KG führt der Komplementär ganz

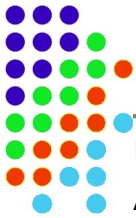


alleine die Geschäfte, es gibt kein vorgeschriebenes Kapital, dafür Haftung mit dem Privatvermögen. Die Kommanditisten stellen das Kapital bereit. Sie haften dann auch nur in der Höhe ihrer Einlagen. Der Komplementär hat zwar alleiniges Entscheidungsrecht, die Kommanditisten haben aber Widerspruchs- und Kontrollrecht.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH): Bei der GmbH sind die Gründungsformalitäten deutlich aufwendiger als bei den Personengesellschaften. Es kann einen oder mehrere Gesellschafter geben, von denen einer oder mehrere als Geschäftsführer aktiv sind. Die Haftung der Gesellschaft entspricht der Höhe der Kapitaleinlagen, die ihre Gesellschafter insgesamt geleistet haben. Dies müssen mindestens 25.000 € sein, wobei auch Sachwerte eingebracht werden können. Wenn diese Einlage geleistet ist, haftet kein Gesellschafter mehr mit seinem Privatvermögen. --> Geringe Kreditwürdigkeit. Befugnisse sowie die Gewinnverteilung werden vertraglich festgelegt. Ein Einzelunternehmer kann seinen Betrieb durch eine notariell beurkundete Erklärung in eine GmbH, und damit von einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. In dieser so genannten Ein-Mann-GmbH sind die Vorteile eines Einzelunternehmers mit denen der GmbH vereint: Sie sind zwar Chef/in im eigenen Haus, führen nun aber als Angestellte/r Ihres Unternehmens die Geschäfte und haften nur noch in Höhe des Gesellschaftsvermögens, nicht jedoch mit ihrem Privatvermögen. Die Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle durch Gesellschaftsversammlung und Aufsichtsrat (soweit vorgeschrieben).

Die kleine Aktiengesellschaft eine Gesellschaft mit einer geringen Zahl von Anteilseignern muss jedoch keine kleine Gesellschaft, gemessen an Umsatz oder Arbeitnehmerzahl sein. Auch Existenzgründer/-innen können eine kleine AG gründen. Sie können weitere Anleger an ihrem Vorhaben durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien oder durch die Hereinnahme von Kunden als Gesellschafter beteiligen.

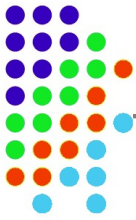
Die Aktiengesellschaft ist eine juristische Person, d.h. eine Personenvereinigung, der das Aktiengesetz die Eigenschaft einer Person verleiht. Die Gesellschafter der AG haften nicht mit ihren Privatvermögen. Deshalb muss ein Mindestkapital in Höhe von 50.000€ vorliegen. Das Grundkapital ist das in Aktien verkörperte Kapital einer AG. Wer Aktien kauft, haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Als juristische Person haftet lediglich die AG selbst. Die Aktionäre übernehmen lediglich eine Risikohaftung (z.B. Kursverlust der Aktie). Die Organe der Gesellschaft bestehen aus Vorstand, Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Die Hauptversammlung und die wahlberechtigten Arbeitnehmer wählen für 4 Jahre den Aufsichtsrat. Dieser wählt für 5 Jahre den Vorstand (dies sind kaufm. Angestellte). Dieser führt das



Unternehmen und unterrichtet an den Aufsichtsrat und beruft Aktionärsversammlungen (Hauptversammlung) ein (mind. 1x pro Jahr). Die Aktionäre bestimmen über Grundfragen, Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat und bestimmen die Verwendung des Gewinns, allerdings ist die Verteilung weitgehend gesetzlich bestimmt. Der Aufsichtsrat führt nicht den Geschäftsbetrieb. Er prüft die Geschäftsbücher und den Jahresabschluss. Der Jahresabschluss der Kapitalgesellschaften besteht aus der Bilanz, der Gewinn-und-Verlust-Rechnung und dem Anhang. Mittlere und größere Kapitalgesellschaften müssen einen Lagebericht erstellen.

Genossenschaften sind Personenvereinigungen (mind. 7). Rechtlich ist die Genossenschaft eine juristische Person. Die Firma einer Genossenschaft muss immer eine Sachfirma sein und den Zusatz „eG“ tragen. Der Name von Genossen darf nicht in die Firma aufgenommen werden. Es gibt kein festes Grundkapital. Es ist zwischen den Geschäftsanteilen (genossenschaftlich festgelegter Mindestanteil), der Mindesteinlage (kann aus mehreren Anteilen bestehen) und dem Geschäftsanteil (tatsächlich geleistete Einlage) zu unterscheiden. Es besteht u.U. Nachschusspflicht im Konkursfall. Die Mitglieder der Genossenschaft wählt die Vertreterversammlung. Der Aufsichtsrat wird zu 2/3 von der Vertreterversammlung gewählt, die anderen 1/3 durch die Wahlberechtigten Arbeitnehmern. Im Aufsichtsrat (Überwachungsorgan) sitzen mindestens 3 Personen. Der Vorstand (Leitungsorgan) wird durch die Vertreterversammlung gewählt und besteht aus mindestens 2 Personen. Der Aufgaben des Aufsichtsrats ähneln auch denen der AG. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass der AR nicht den Vorstand der Genossenschaft bestellt.

Die Partnerschaftsgesellschaft (PartnG) ist eine Rechtsform NUR für freie Berufe, die eigenverantwortlich mit Partnern zusammenarbeiten wollen. Sie hat vieles mit der OHG gemeinsam. Berufsgruppen, denen die Rechtsform der GmbH verwehrt oder zu aufwendig ist, werden begünstigt. Diese Form ist auch für Kooperationen unterschiedlicher freier Berufe geeignet. Die Partnerschaftsgesellschaft haftet mit ihrem Geschäftsvermögen und dem Privatvermögen der Gesellschafter. Freiberufler/-innen, deren Haftung per Berufsgesetz oder -verordnung beschränkt ist, müssen eine Haftpflichtversicherung abschließen. Außerdem muss die Gesellschaft in das Partnerschaftsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.



Unternehmenszusammenschlüsse

Unternehmenszusammenschlüsse erfolgen in der Regel aus wirtschaftlichen Aspekten und ziehen oftmals rechtliche Aspekte nach sich. Ziel ist es dabei, dass die entstehenden Vorteile stets größer als die ebenfalls auftretenden Nachteile sind.

Beispiele für Gründe:

- Erhöhung der Wirtschaftlichkeit / Kostensenkung
 - Risikominderung durch Verteilung
 - Erhöhung z. B. der Nachfragemacht auf dem Beschaffungsmarkt
- Letztendlich sind wieder Gewinn oder Rentabilitätsmaximierung das Ziel.

Man unterscheidet:

- Horizontale Zusammenschlüsse auf gleicher Ebene (z. B. VW und Audi)
- Vertikale Zusammenschlüsse mit vor- oder nachgelagerter Produktionsstufe (z. B. Mannesmann Bergwerk → Hüttenwerk → Röhren)
- Diagonale Zusammenschlüsse es besteht kein Zusammenhang (z. B. Oetker AG Lebensmittel, Reederei, Bauunternehmung)

Typische Formen von Unternehmenszusammenschlüssen

Arbeitsgemeinschaft/Kooperation

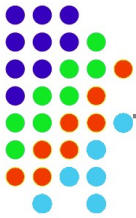
- Arbeitsziel als Zweck des Zusammenschlusses
- Gewinnbeteiligung aller Teilnehmer
- Auflösung nach Zielerreichung
- Beispiel: Baugewerbe, Bauherr engagiert Subunternehmer (Delegierung von Teilaufgaben)

Allianz

- Rechtliche Selbstständigkeit bleibt erhalten
- Wirtschaftliche Spezialisierung der einzelnen Beteiligten, Vermeidung von Konkurrenzsituationen und Preiskampf
- Entwicklung gemeinsamer Standards, Kompatibilität der Systeme, geringere Verwaltungskosten, Kundenvorteile
- Beispiel: Fluggesellschaften

Konsortien

- Zusammenschluss, um Risiken zu verteilen und Vorteile aus der Größe zu nutzen



- Verringerung des Platzierungs- und Ausfallrisikos (durch Streuung und durch Verteilung von Risiken, z. B. besser ein Großkredit von 5 Banken als Konsortium als 5 Einzelkredite der Banken, leichtere Sicherheitenbeschaffung)
- Kostensenkung

Franchise

- Rechtliche Selbstständigkeit
- Durch Abnahmeverpflichtungen, umsatzabhängigen Abgaben, Pflichtstandards Einschränkung der wirtschaftlichen Freiheit
- Lieferung von Know-how
- Beispiel: Vertragshändler einer Kette, wie McDonalds

Lizenzen

- Patentrechte auf eine Erfindung sichern die Alleinnutzung
- Fremdnutzung nur durch Lizenzgebührenzahlung
- Rechte und Pflichten werden durch Lizenzverträge fixiert

Verband

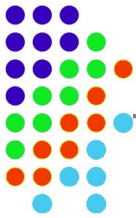
- Zusammenschluss zur Bündelung von Interessen
- Lobby-Tätigkeit
- Beispiel: Gewerkschaften (Vertretung des bilateralen Monopols Arbeitgeber - Arbeitnehmer)

Joint Venture

- Die Unternehmen A und B schließen sich für eine best. Aufgabe zu einem Unternehmen C zusammen
- Wirtschaftliche und rechtliche Selbstständigkeit bleiben erhalten
- Beispiel: Kundennähe und –bindung eines osteuropäischen Unternehmens mit dem Know-how und Kapital eines westeuropäischen Unternehmens zum Aufbau eines neuen Marktes im Osten.

Konzern

- Unternehmen bleiben rechtlich selbstständig
- kapitalmäßige Verflechtung, Abhängigkeit untereinander durch Beteiligungen - wirtschaftliche Abhängigkeit von Mutter- oder Dachgesellschaft (Holding, die das Kapital bereitstellt)
- einheitliche Leitung
- Zweck ist häufig, den Produktionsablauf zu rationalisieren, indem vor- bzw. nachgelagerte Produktionsstufen eine wirtschaftliche Einheit bilden. Konzerne führen daher meist zu einer vertikalen Konzentration.



- Man unterscheidet Mutter bzw. Tochtergesellschaften durch entsprechenden Erwerb von Aktien, bei etwa gleichen Anteilen spricht man von Schwestergesellschaften

Kartell

- Absprachen eines/mehrerer Aktionsparameter mit dem Ziel ausgeschlossene Unternehmen an ihren Zielen zu hindern
- Merkmale von Kartellen sind:
 - Markteinfluss
 - Partner in etwa gleichberechtigt
 - Absprachen werden eingehalten
 - Wenige Beteiligte
- Ziel ist die Beschränkung des Wettbewerbs durch Marktbeherrschung.
- Die Bildung von Kartellen ist grundsätzlich verboten (§ 1 GWB Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen); es ist gegen Kunden- und Mitbewerberinteressen gerichtet
- Es gibt u.a. Preis- und Mengenkartelle
- In Deutschland sind Kartelle nach dem Gesetz für Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verboten, insbesondere Preiskartelle, Submissionskartelle (für öffentliche Ausschreibungen), Gebietskartelle, Kontingentierungskartell, Syndikat (Absatzkartell) und Markenschutzkartelle zur Preisbindung. Es gibt auch zahlreiche definierte Ausnahmen, anmeldepflichtige bzw. genehmigungsfähige Kartelle: z.B. Strukturkrisenkartelle, Verkehrswesen (Bahn), Versorgungsunternehmen.

Trust

- Wie ein Kartell jedoch mit einem Stimmführer
- Beispiel: Mineralölfirmen

Nicht verwechseln: Bei den genannten Formen erfolgt nur eine wirtschaftliche Zusammenarbeit, die rechtliche Selbstständigkeit bleibt dagegen erhalten. **Kooperation** erfolgt zum Wohle der Beteiligten. Dagegen handelt es sich bei der **Konzentration/Fusion** um einen rechtlichen Unternehmenszusammenschluss (bis hin zum Monopol).